

Anordnung
über die Approbation als Arzt
— Approbationsordnung für Ärzte —

vom 13. Januar 1977

Entsprechend der auf den Prinzipien des sozialistischen Humanismus beruhenden Gesundheitspolitik des sozialistischen Staates setzen die Ärzte ihr ganzes Wissen und Können für das körperliche und geistige Wohlbefinden der Menschen ein. Allen Bürgern die Errungenschaften der Medizin zugänglich zu machen, ein qualitativ hohes Niveau beim Erkennen, Behandeln und Vorbeugen von Erkrankungen zu gewährleisten und die vertrauensvollen Beziehungen zu den Bürgern weiter zu vertiefen, stellt besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an das moralisch-ethische Verhalten der Ärzte. Für die Ausübung ihres verantwortungsvollen Berufes ist daher eine staatliche Erlaubnis erforderlich. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Staatliche Erlaubnis

Den Beruf des Arztes darf nur ausüben, wer die Approbation als Arzt oder eine andere staatliche Erlaubnis (§ 10 Abs. 3) für die ärztliche Betreuung der Bürger besitzt.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation

Die Approbation als Arzt wird den Absolventen der Grundstudienrichtung Medizin auf ihren Antrag erteilt, wenn sie das Hochschulstudium einschließlich eines einjährigen klinischen Praktikums (Pflichtassistent) erfolgreich absolviert und den akademischen Grad „Diplom-Mediziner“ erworben haben.

§ 3

Klinisches Praktikum

(1) Das klinische Praktikum im 6. Studienjahr soll in der Einrichtung durchgeführt werden, in der der Student später seine Tätigkeit als Arzt aufnehmen und sich zum Facharzt weiterbilden wird.

(2) Während des klinischen Praktikums hat der* Student den Status eines Pflichtassistenten. Der Pflichtassistent ist berechtigt, die ihm übertragenen ärztlichen Tätigkeiten unter fachärztlicher Anleitung, Aufsicht und Kontrolle auszuüben.

(3) Die rechtliche Stellung des Pflichtassistenten wird im übrigen gesondert geregelt.

§ 4

**Approbation für ärztliche Tätigkeit
in einem medizinisch-theoretischen Fachgebiet**

Absolventen medizinischer Hochschulen mit medizinisch-biologischem Ausbildungsprofil erhalten nach erfolgreichem Abschluß des Hochschulstudiums auf ihren Antrag die Approbation als Arzt, die zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten in einem medizinisch-theoretischen Fachgebiet berechtigt.

§ 5

Grundsätze für die Berufsausübung

(1) Der Arzt erfüllt seine Berufspflichten verantwortungsbewußt, sorgfältig und gewissenhaft auf der Grundlage der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft.

(2) Der Arzt bildet sich ständig weiter, vervollkommnet seine Kenntnisse und wendet sie in der Praxis an. Er hält seine allgemeine ärztliche Einsatzfähigkeit auf einem solchen Stand, daß er bei akuten oder lebensbedrohlichen Zuständen erste ärztliche Hilfe leisten kann.

(3) Der Arzt gewährt entsprechend seiner fachlichen Zuständigkeit den Patienten die erforderliche medizinische Betreuung. Er leistet in Notfällen auch außerhalb seines Dienstes und unabhängig von seiner fachlichen Zuständigkeit jederzeit die ihm den Umständen nach mögliche ärztliche Hilfe und trägt, wenn erforderlich, dafür Sorge, daß der Patient weiter medizinisch betreut wird.

(4) Der Arzt gestaltet ein vertrauensvolles Verhältnis zum Patienten. Er klärt ihn in geeigneter Weise und in angemessenem Umfang über die Erkrankung sowie die erforderlichen medizinischen Betreuungsmaßnahmen auf und schafft damit die Voraussetzungen für die Mitwirkung des Patienten am Prozeß der Wiederherstellung seiner Gesundheit.

(5) Der Arzt wahrt das Geheimnis über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit bekannt oder von den Patienten anvertraut werden.

§ 6

Antrag auf Erteilung der Approbation

Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt ist vom Absolventen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten, in dessen Territorium der Hochschulabschluß erfolgte. Dem Antrag ist ein handschriftlicher Lebenslauf mit Personalangaben sowie eine beglaubigte Abschrift des Diploms beizufügen. Ferner ist der Nachweis über den Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Einrichtung zu erbringen, in welcher der Absolvent gemäß den Bestimmungen der Absolventenordnung seine Berufstätigkeit und Weiterbildung zum Facharzt aufnimmt.

§ 7

Ausfertigung und Übersendung der Approbationsurkunde

(1) Der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellt auf der Grundlage der ihm von der Hochschule übergebenen Prüfungsunterlagen und der Unterlagen gemäß § 6 die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 in einem Original und zwei Durchschriften aus. Für Absolventen gemäß § 4 wird die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt über die von ihm ausgefertigten Approbationsurkunden ein Approbationsregister. Das Original und eine Durchschrift werden dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und